

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 08. Oktober 2002, Zahl 215-811/0/2002, mit der Kanalanschlußbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, und der §§ 11 und 14 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 13. August 1996, Zahl: 121-811/1996/e.O. festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit.....Euro 2.543,55

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlußbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeinderates in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22. Dezember 1995, Zahl 251-810/0/eO/1995, mit Kanalanschlußbeiträge ausgeschrieben wurden außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dir. Hermann Gabriel)

Angeschlagen am: 11.10.2002
Abgenommen am: 05.11.2002